

# Merkblatt

für die Berufsausbildung  
zum/zur  
**Steuerfachangestellten**

## Abschluss und Eintragung des Ausbildungsvertrages

Der Berufsausbildungsvertrag kommt in dem Augenblick zu Stande, in dem sich die Parteien, d.h. der/die Auszubildende und der/die Auszubildende (bei Jugendlichen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich) geeinigt haben. Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) verlangt aber, dass unverzüglich nach dem Vertragsabschluss - spätestens vor Beginn der Berufsausbildung - der wesentliche Vertragsinhalt schriftlich niedergelegt wird und die Eintragung in das Verzeichnis zu beantragen ist. Wenn Sie den von der Steuerberaterkammer zur Verfügung gestellten Ausbildungsvertrag-online ausfüllen, dürften in dieser Hinsicht keine Probleme entstehen.

Der unterschriebene Berufsausbildungsvertrag ist zusammen mit dem unterschriebenen Antrag auf Eintragung zusammen mit den nötigen Anlagen (Zeugniskopie von Abitur bzw. Fachhochschulreife, der abgeschlossenen Abschlussprüfung und Nachweis der Erstuntersuchung) einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass Musterverträge nicht mehr angenommen werden. Nach der Eingabe der Daten können Sie den Vertrag und Antrag so häufig speichern und ausdrucken, bis alle Angaben korrekt sind, danach *prüfen, übermitteln und drucken* Sie diese Dokumente nochmals, und senden uns diese unterschrieben bitte als pdf-Dokument (1fach) am [Ausbildung@stbk-sh.de](mailto:Ausbildung@stbk-sh.de), entscheidend ist der 16-stellige Code rechts oben.

Bei Einzelumschulungen verwenden Sie bitte den Umschulungsvertrag von unserer Internetseite unter <http://www.stbk-sh.de/aus-und-fortbildung/steuerfachangestellter/fuer-ausbilder>.

In Zukunft werden die Ausbildungsverträge von der Steuerberaterkammer nicht mehr unterschrieben. Zusammen mit der Eintragungsbestätigung erhalten Sie den Link des Ausbildungsnachweises

## Ausbildungsdauer, Abkürzung, Teilzeit und Verlängerung

Die Regelausbildungsdauer beträgt gemäß § 2 der Ausbildungsordnung **drei Jahre**.

Die Ausbildungszeit kann **bei Vertragsabschluss** bis zu einem **halben** Jahr bei Vorlage von Fachhoch- oder Hochschulreife und bis zu **einem** Jahr bei einer **abgeschlossenen kaufmännischen** Ausbildung bzw. einem abgeschlossenen Studium verkürzt werden.

Die Ausbildungszeit kann **während der Ausbildung** nur aufgrund guter Leistungen gemäß § 10 PO bis zu einem halben Jahr verkürzt werden (Antrag des Auszubildenden mit Zustimmung des Ausbildenden). Ausschlaggebend für die Entscheidung ist das zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Berufsschulzeugnis. Dabei muss es sich mindestens um das dritte Halbjahreszeugnis handeln. Hierzu bedarf es eines formlosen Antrags des Auszubildenden, einer Stellungnahme des Ausbildenden zum Antrag und der Fotokopie des Berufsschulzeugnisses. Für die Zulassung ist ein Notendurchschnitt von mindestens 2,4 in den für die Prüfung relevanten Prüfungsfächern erforderlich.

Gemäß § 7 a BBiG kann die Ausbildung auch in **Teilzeit** durchgeführt werden. Bei einer Wochenarbeitszeit zwischen 40 und 35 Stunden geht die Steuerberaterkammer von einer Vollzeitbeschäftigung aus. Die Verkürzung der Wochenarbeitszeit zwischen 34 und 25 Stunden führt zu einer Verlängerung der Ausbildungsdauer um 6 Monate, die weitere Reduzierung der Wochenarbeitszeit zwischen 24 und 20 Stunden verlängert die Ausbildungsdauer um 12 Monate. Die Regelungen bezüglich der Verkürzung bei (Fach-)Hochschulreife bzw. einer abgeschlossenen kaufmännischen Ausbildung gelten entsprechend.

In Ausnahmefällen kann die Kammer auf Antrag des Auszubildenden mit Zustimmung des Ausbildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (z. B. längere Krankheit, Schwangerschaft). Bei der Nutzung der Elternzeit verlängert sich die Ausbildungsdauer kraft Gesetz automatisch um die Zeit der genommenen Elternzeit.

## **Ausbildung im Trialen Modell Steuern**

Im Trialen Modell Steuern wird die um 12 Monate verkürzte Ausbildung mit einem ebenfalls verkürzten Studium an der Fachhochschule Westküste kombiniert. Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrages im Trialen Modell Steuern ist der Nachweis der Hochschul- bzw. Fachhochschulreife. Bewerbungsschluss ist jeweils der 15. Juli eines Jahres.

Der Berufsschulunterricht findet am BerufsBildungsZentrum Dithmarschen in Heide im Blockunterricht (6 x 5 Wochen) statt. Vorort besteht die Möglichkeit einer internatsmäßigen Unterbringung.

## **Ärztliche Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 JArbSchG**

Sind Auszubildende **bei Beginn** der Ausbildung noch keine 18 Jahre alt, ist eine ärztliche Untersuchung gemäß § 32 JArbSchG (auf vorgeschriebenem Vordruck) erforderlich und der Kammer einzureichen. Die Untersuchung gemäß § 32 Abs. 1 JArbSchG darf bei Beginn der Ausbildung nicht **älter als 14 Monate** sein. Einen entsprechenden Berechtigungsschein für die Untersuchung erhalten Jugendliche von der zuletzt besuchten Schule. Bei fehlendem Berechtigungsschein kann beim Gewerbeaufsichtsamt ein neuer beantragt werden.

Bei Jugendlichen, die zu Beginn des **zweiten** Ausbildungsjahres noch keine 18 Jahre alt sind, ist eine ärztliche Nachuntersuchung (ebenfalls auf vorgeschriebenem Vordruck) gemäß § 33 JArbSchG durchzuführen. Die Nachuntersuchung darf nicht länger als **drei Monate** zurückliegen. Diese Bescheinigung ist der Steuerberaterkammer vorzulegen. Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Beschäftigungsbeginn nicht weiterbeschäftigt werden, wenn er die Bescheinigung nicht vorlegt.

## Probezeit

Die Probezeit beträgt mindestens einen und höchstens vier Monate (§ 20 BBiG). Bei einer Unterbrechung von mehr als einem Drittel kann eine Verlängerung erfolgen (§ 2 Abs. 3 des Vertrages). Die Probezeit verlängert sich jedoch nicht automatisch, sondern muss schriftlich vereinbart und der Steuerberaterkammer zur Registrierung eingereicht werden.

Während der Probezeit kann jeder Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen das Ausbildungsverhältnis kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen (§ 22 Abs. 1 und 3 BBiG).

## Ausbildungsplan / Ausbildungsnachweis / Berichtsheft

Gemäß § 5 der Ausbildungsordnung hat der Ausbildende unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen. Aus Vereinfachungsgründen und wegen der einheitlichen Durchführung der Berufsausbildung stellt die Kammer vorbereitete Ausbildungspläne, in die lediglich die persönlichen Daten und der zeitliche Ablauf der Berufsausbildung einzutragen sind, als pdf-Datei zur Verfügung.

Die Einhaltung des Ausbildungsplanes wird durch den Ausbildungsnachweis dokumentiert, der in einem Berichtsheft mit dem Ausbildungsplan zusammengefasst ist.

Der Ausbildungsnachweis ist zusammen mit der Anmeldung des Auszubildenden zur Abschlussprüfung bei der Kammer einzureichen (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG).

## Tägliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit ist im Vertrag festzuhalten. **Jugendliche** dürfen gemäß § 8 Abs. 1 JArbSchG nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Für **Volljährige** gilt die für die übrigen Mitarbeiter getroffene Arbeitszeitregelung bzw. das Arbeitszeitgesetz, höchstens 40 Wochenstunden.

Die Anrechnung des Berufsschulunterrichts ist in § 15 BBiG festgelegt - vgl. Abschnitt Berufsschule.

## Ausbildungsvergütung

Gemäß § 17 BBiG hat der Ausbildende dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren, die mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, **ansteigt**. Die derzeit geltenden Vergütungssätze haben wir im Anschluss aufgeführt, diese gelten für alle Altersgruppen.

Bei **Verkürzung** der Ausbildungsdauer besteht zu Beginn der Ausbildung kein Anspruch auf eine für spätere Zeitabschnitte vorgesehene höhere Ausbildungsvergütung. Bei Verlängerung sind für den Verlängerungszeitraum mindestens die Sätze des dritten Ausbildungsjahres zu gewähren.

Die aktuellen Empfehlungen der Steuerberaterkammer entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter <https://www.stbk-sh.de/aus-und-fortbildung/steuerfachangestellter/fuer-ausbilder/>

Bei den vorstehend genannten monatlichen Vergütungssätzen handelt es sich um Empfehlungen der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein für Auszubildende im Beruf zum Steuerfachangestellten.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Kammer gemäß §§ 17, 71 BBiG zuständig und damit befugt ist, entsprechende Vergütungsempfehlungen herauszugeben. Diese Vergütungssätze dürfen ausnahmsweise höchstens um bis zu 20 % unterschritten werden.

Endet das Ausbildungsverhältnis vor Ende eines Kalendermonats, so ist die Ausbildungsvergütung anteilig zu berechnen. Dabei wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet (§ 18 Abs. 1 BBiG). Auszubildende haben die Vergütung für den laufenden Kalendermonat spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.

## Urlaubsanspruch

Im Berufsausbildungsvertrag ist festzulegen, wie viel Urlaub dem Auszubildenden gewährt wird.

Bei **Jugendlichen** beträgt der Jahresurlaub nach § 19 Abs. 2 JArbSchG

- mindestens 30 Werktage (= 25 Arbeitstage), wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **16** Jahre alt ist,
- mindestens 27 Werktage (= 23 Arbeitstage), wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **17** Jahre alt ist,
- mindestens 25 Werktage (= 21 Arbeitstage), wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **18** Jahre alt ist

Bei **Volljährigen**, d.h. bei Auszubildenden, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist der Urlaubsanspruch unter Berücksichtigung der Mindestregelung des § 3 BUrlG (24 Werk-/20 Arbeitstage) individuell festzulegen.

Für das **erste** und **letzte** Ausbildungsjahr sind die Vorschriften der §§ 4 und 5 BUrlG zu beachten. Danach gilt:

Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Ausbildungsverhältnisses erworben. Wird diese Wartezeit nicht erfüllt, so hat der Auszubildende Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Ausbildungsverhältnisses. Dabei sind Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, auf volle Tage aufzurunden.

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| • Ausbildungsbeginn bis einschließlich 30.06.: | voller Jahresurlaub     |
| • Ausbildungsbeginn nach dem 30.06.:           | anteiliger Jahresurlaub |
| • Ausbildungsende bis einschließlich 30.06.:   | anteiliger Jahresurlaub |
| • Ausbildungsende nach dem 30.06.:             | voller Jahresurlaub     |

Sollte das Ausbildungsverhältnis aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung jedoch wieder vor dem **30. Juni** enden, so besteht nur ein Anspruch auf anteiligen Urlaub, auch wenn im Vertrag vorher etwas Anderes stand (vertragliches Ausbildungsende).

Der Urlaub soll den Auszubildenden in der Zeit der Berufsschulferien gewährt werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

Für die Ermittlung des **anteiligen Urlaubsanspruchs** für die Urlaubsregelung gilt:

| am 1.1. | noch nicht 16 Jahre<br>(25 Arbeitstage) | noch nicht 17 Jahre<br>(23 Arbeitstage) | noch nicht 18 Jahre<br>(21 Arbeitstage) | über 18 Jahre<br>(20 Arbeitstage) |
|---------|---|---|---|-----------------------------------|
| 1/12    | 2                                       | 2                                       | 2                                       | 2                                 |
| 2/12    | 4                                       | 4                                       | 4                                       | 3                                 |
| 3/12    | 6                                       | 6                                       | 5                                       | 5                                 |
| 4/12    | 8                                       | 8                                       | 7                                       | 7                                 |
| 5/12    | 10                                      | 10                                      | 9                                       | 8                                 |
| 6/12    | 13                                      | 12                                      | 11                                      | 10                                |

### **Berufsschule, Freistellung und Anrechnung**

Ausbildende dürfen Auszubildende gemäß § 15 BBiG vor einem vor 9.00 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigen. Sie haben Auszubildende **freizustellen**

1. für die Teilnahme am Berufsschulunterricht,
2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,
3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen,
4. für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind und
5. an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.

Im Fall von Satz 2 Nummer 3 sind zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu 2 Stunden wöchentlich zulässig.

Auf die **Arbeitszeit** werden **angerechnet**

1. die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1,
2. Berufsschultage nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit,
3. Berufsschulwochen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit,
4. die Freistellung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und
5. die Freistellung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit.

Für Auszubildende unter 18 Jahren gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz.

Ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten.

Gemäß § 43 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes sind **alle** Auszubildende, die in ein Ausbildungsverhältnis für einen **anerkannten Ausbildungsberuf** eintreten, bis zum Ende des Ausbildungsverhältnisses **berufsschulpflichtig**. Tritt ein Volljähriger in ein Umschulungsverhältnis für einen anerkannten Ausbildungsberuf mit mindestens zweijähriger Dauer ein, kann er die Berufsschule besuchen.

Der **Ausbildende** bzw. Ausbilder hat den Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn zum Berufsschulunterricht **anzumelden**.

Bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses hat der Auszubildende den Auszubildenden bei der Berufsschule und der Kammer auch wieder abzumelden.

Die Zuständigkeit der einzelnen Schulen ergibt sich wie folgt:

- |                                |                 |                                |
|--------------------------------|-----------------|--------------------------------|
| - Kreisfreie Stadt Flensburg   | - Berufsschule  | in Flensburg                   |
| - Landeshauptstadt Kiel        | - Berufsschule  | in Kiel                        |
| - Kreisfreie Hansestadt Lübeck | - Berufsschule  | in Lübeck                      |
| - Kreisfreie Stadt Neumünster  | - Berufsschule  | in Neumünster                  |
| - Kreise                       |                 |                                |
| Dithmarschen                   | - Berufsschule  | in Heide                       |
| Herzogtum Lauenburg            | - Berufsschule  | in Lübeck                      |
| Nordfriesland                  | - Berufsschulen | Niebüll                        |
| Ostholstein                    | - Berufsschule  | in Eutin                       |
| Pinneberg                      | - Berufsschule  | in Pinneberg                   |
| Plön                           | - Berufsschulen | in Eutin, Kiel oder Neumünster |
| Rendsburg-Eckernförde          | - Berufsschule  | in Rendsburg                   |
| Schleswig-Flensburg            | - Berufsschule  | in Schleswig                   |
| Segeberg                       | - Berufsschulen | in Lübeck oder Norderstedt     |
| Steinburg                      | - Berufsschule  | in Itzehoe                     |
| Stormarn                       | - Berufsschulen | in Lübeck oder Norderstedt     |

Soweit ein anderer Berufsschulstandort näher oder verkehrsgünstiger zur Wohnung des Auszubildenden oder Ausbildungsstätte liegt, muss ein Antrag bei dem jeweiligen Schulamt auf einen Schulbezirkswechsel gestellt werden.

### **Berufsschulen in Schleswig-Holstein**

- |                  |   |   |
|------------------|---|---|
| <b>Eutin</b>     | Berufliche Schulen des Kreises Ostholstein in Eutin<br>Wilhelmstr. 6, 23701 Eutin<br>Tel.: 04521 / 79 95 - 0<br>E-Mail: sekretariat@bs-eutin.de   | Fax: 04521 / 79 95 - 55<br>www.bs-eutin.de          |
| <b>Flensburg</b> | HLA - Die Flensburger Wirtschaftsschule<br>Regionales Berufsbildungszentrum - Anstalt öffentlichen Rechts -<br>Marienallee 5, 24937 Flensburg<br>Tel.: 0461 / 85 - 25 30<br>E-Mail: verwaltung@hla-flensburg.de | Fax: 0461 / 85 - 22 53<br>www.hla-flensburg.de      |
| <b>Heide</b>     | BBZ - Regionales BerufsBildungsZentrum Dithmarschen<br>rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts<br>Runholtstr. 2 c - 52, 25746 Heide<br>Tel.: 0481 / 8 50 81 - 0<br>E-Mail: info@bbz-dithmarschen.de        | Fax: 0481 / 8 50 81 - 45<br>www.bbz-dithmarschen.de |
| <b>Itzehoe</b>   | Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Steinburg<br>rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts<br>Juliengardeweg 9, 25524 Itzehoe<br>Tel.: 04821 / 6 83 - 0<br>E-Mail: info@rbz-steinburg.de            | Fax: 04821 / 6 83 - 55<br>www.rbz-steinburg.de      |

- Kiel** Regionales Berufsbildungszentrum (RBZ) Wirtschaft  
der Landeshauptstadt Kiel  
rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts  
Westring 444, 24118 Kiel  
Tel.: 0431 / 16 98 - 400 Fax: 0431 / 16 98 - 444  
E-Mail: info@rbz-wirtschaft-kiel.de www.rbz-wirtschaft-kiel.de
- Lübeck** Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung  
Dankwartsgrube 14 - 22, 23552 Lübeck  
Tel.: 0451 / 1 22 - 8 74 00 Fax: 0451 / 1 22 - 8 74 90  
E-Mail: mail@Hanse-Schule.de www.Hanse-Schule.de
- Neumünster** Theodor-Litt-Schule  
Regionales Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster  
rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts  
Parkstr. 12 - 18, 24534 Neumünster  
Tel.: 04321 / 2 65 33 - 0 Fax: 04321 / 2 65 33 - 99  
E-Mail: info@tls-nms.de www.tls-nms.de
- Niebüll** Berufliche Schule des Kreises Nordfriesland in Niebüll  
Uhlebüller Str. 15, 25899 Niebüll  
Tel.: 04661 / 9 30 - 1 00 Fax: 04661 / 9 30 - 1 99  
E-Mail: info@bs-niebuell.de www.bs-niebuell.de
- Norderstedt** Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Segeberg in Norderstedt AöR  
Moorbekstr. 17, 22846 Norderstedt  
Tel.: 040 / 5 22 03 - 0 Fax: 040 / 5 22 03 - 2 55  
E-Mail: kontakt@bbz-norderstedt.de www.bbz-norderstedt.de
- Pinneberg** Berufliche Schule des Kreises Pinneberg in Pinneberg  
An der Berufsschule 1, 25421 Pinneberg  
Tel.: 04101 / 8 43 40 - 0 Fax: 04101 / 8 43 40 - 7 00  
E-Mail: info@bs-pinneberg.de www.bs-pinneberg.de
- Rendsburg** Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde  
rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts  
Kieler Str. 30, 24768 Rendsburg  
Tel.: 04331 / 45 95 99 - 0 Fax: 04331 / 45 95 99 - 61  
E-Mail: info@bbz-rd-eck.de www.bbz-rd-eck.de
- Schleswig** Berufsbildungszentrum Schleswig  
rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts  
Flensburger Str. 19 b, 24837 Schleswig  
Tel.: 04621 / 96 60 - 0  
E-Mail: buero@bbzsl.de www.bbzsl.de

## Zwischenprüfung

Der Auszubildende hat während der Berufsausbildung an einer Zwischenprüfung teilzunehmen. Diese findet bei einer Regelausbildungsdauer von drei Jahren am Ende des 2. Ausbildungsjahres statt.

Bei zweieinhalbjährigen Ausbildungsverhältnissen findet diese ein halbes Jahr vor der Abschlussprüfung statt. Auf schriftlichen Antrag gibt es die Möglichkeit bereits an der Zwischenprüfung zum Ende des 1. Ausbildungsjahres teilzunehmen.

Für zweijährige Ausbildungsverhältnisse ist die Prüfung grundsätzlich am Ende des ersten Ausbildungsjahres abzulegen.

## Abschlussprüfung

Die Kammer führt jährlich zwei Abschlussprüfungen durch, und zwar die Sommerprüfung und die Winterprüfung. Auszubildende, die an der Zwischenprüfung teilgenommen und den vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis geführt haben, sind, soweit die Ausbildungszeit zwischen

- dem 1. April und dem 30. September endet, zur **Sommerprüfung**  
oder
- dem 1. Oktober und dem 31. März endet, zur **Winterprüfung**

zuzulassen. Wir bitten bei Vertragsabschluss, Beginn und Ende der Ausbildungszeit auf diese Termine zu achten.

Der Kammervorstand hat in Übereinstimmung mit dem Berufsbildungsausschuss entschieden, dass den Auszubildenden gestattet wird, bei der Abschlussprüfung (schriftlicher und mündlicher Teil) eigene Steuergesetze, Durchführungsverordnungen, Wirtschaftsgesetze und Richtlinien zu benutzen. Es gilt Vorjahresrecht.

Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die Texte keine Kommentierungen enthalten (es wird nicht beanstandet, wenn in den Textausgaben Unterstreichungen sowie Markierungen vorgenommen worden sind. Dagegen sind schriftliche Ergänzungen und Anmerkungen jeder Art unzulässig).

Die Texte sollten den Auszubildenden gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 3 BBiG und § 3 Abs. 1 Ziffer 4 des Berufsausbildungsvertrages kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Bei **nicht bestandener** Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis gemäß § 21 Abs. 3 BBiG auf **Verlangen** des Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.



## Fehlzeiten in der Ausbildungszeit

Gemäß § 43 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz ist zur Abschlussprüfung zuzulassen, wer die Ausbildungszeit in der Theorie, als auch in der Praxis zurückgelegt hat.

Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung geht die Steuerberaterkammer bis zu einer Abwesenheit von 10% von einer Geringfügigkeit aus, sodass ohne weitere Einzelfallprüfung eine Zulassung erfolgt. Für die Berechnung der Fehlzeiten wird von jährlich 220 Arbeitstagen ausgegangen.

Beispiel:

3-jährige Ausbildung = 660 Arbeitstage

Anmeldung zur Prüfung nach ca. 2,5 Jahren = 550 Arbeitstage (ausschlaggebend)

10% = 55 Fehltag (Urlaubstage werden nicht mit eingerechnet)

Die Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein toleriert somit maximal 55 Fehltage während der Ausbildungszeit.

Sollten die 55 Fehltage überschritten werden, folgt eine Einzelfallprüfung. Ausschlaggebend ist, ob der/die Prüfungskandidat/-in trotz des Fehlens alle wesentlichen Ausbildungsinhalte erlernt und die notwendige berufliche Handlungskompetenz entwickelt hat, um in dem Ausbildungsberuf erfolgreich arbeiten zu können. Neben der Fachkompetenz gehören dazu auch weitere Kompetenzen (z.B. Zuverlässigkeit, Kommunikation, Zeitmanagement).

Für die Einzelfallprüfung durch die Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein sind aktuelle Stellungnahmen des Ausbildungsbetriebes und der Berufsschule notwendig.

Je höher die Fehlzeiten sind, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit einer Zulassung zu der Abschlussprüfung.

## Auflösung des Ausbildungsverhältnisses

**Während** der **Probezeit** kann ein Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

**Nach** Ablauf der **Probezeit** kann ein Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- von **jeder Vertragspartei** aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (fristlose Kündigung), wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen nicht länger als zwei Wochen bekannt sind (§ 22 BBiG),
- **ausschließlich vom Auszubildenden** mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit auszubildenden lassen will,
- von **beiden Vertragsparteien** in gegenseitigem Einvernehmen.

Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform. Eine Kündigung nach der Probezeit hat unter Angabe der Kündigungsgründe zu erfolgen.

Bei allen aus dem Ausbildungsvertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Anrufung des Arbeitsgerichtes eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Kammer (Schlichtungsausschuss für Ausbildungsfragen) zu versuchen.

## Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Ein Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Ausbildungsdauer; dies gilt auch dann, wenn die Abschlussprüfung **noch nicht** abgelegt wurde. Besteht ein Auszubildender **vor Ablauf** der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis **mit Bestehen** der Abschlussprüfung (§ 21 Abs. 2 BBiG), d.h. mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

Wird der Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit mit der gesetzlichen Kündigungsfrist als begründet.

Vereinbarungen über eine Beschäftigung nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses dürfen **erst in den letzten sechs** Monaten vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses getroffen werden. Vereinbarungen vor dieser Zeit sind gemäß § 12 BBiG nichtig.

## Ausbildungsberater / Ausbildungsbetreuung

Gemäß § 76 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz überwacht die Steuerberaterkammer als zuständige Stelle die Durchführung

1. der Berufsausbildungsvorbereitung,
2. der Berufsausbildung und
3. der beruflichen Umschulung

und fördert diese durch Beratung der an der Berufsbildung beteiligten Personen. Sie hat zu diesem Zweck Berater oder Beraterinnen zu bestellen.

Diese stehen bei Problemen und Fragen rund um die Ausbildung sowohl den Auszubildenden als auch den Ausbildenden zur Verfügung.

Gemäß § 76 Abs. 2 BBiG sind Ausbildende, Umschulende und Anbieter von Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung auf Verlangen verpflichtet, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätten zu gestatten.

Für den Kammerbezirk Schleswig-Holstein wurden als Ausbildungsberater/innen berufen:

StBin Stephanie **Bolz**

c/o Koch, Bolz, Timm, Anders & von Heyer Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB,  
Ringstr. 50, 24103 Kiel, Tel. 0431 / 6 70 09 - 0

StB Anja **Schnoor**

c/o Paulsen & Partner Steuerberatungsgesellschaft,  
Strandbaddamm 1, 22880 Wedel, Tel. 04103 / 92 90 - 0

StB Dipl.-Kfm. Bernd **Schütze**

c/o ADS Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH, Zweigniederlassung Kiel,  
Eckernförder Str. 347-349, 24107 Kiel, Tel. 0431 / 9 79 43 - 0

Bei persönlichen Problemen, individueller Betreuung, unabhängiger Beratung, Coaching oder Informationen zum Thema Nachhilfe, stehen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der **Ausbildungsbetreuung** zur Verfügung. Unter [www.ausbildungsbetreuung.de](http://www.ausbildungsbetreuung.de) finden Sie kompetente Ansprechpartner in ihrer Nähe.

Alle weiteren Fragen zur Ausbildung können Sie auch direkt an unsere Mitarbeiterin, Frau Brakel (Tel. 0431 / 5 70 49 - 27), richten oder per E-Mail an [Ausbildung@stbk-sh.de](mailto:Ausbildung@stbk-sh.de).